

P1 21 123

P3 21 262

URTEIL VOM 1. JUNI 2022
Kantonsgericht Wallis
I. Strafrechtliche Abteilung

Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis,

und

X _____, Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Gfeller, 4901 Langenthal

gegen

Y _____, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, 4206 Seewen SO

(sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, sexuelle Nötigung, Pornografie)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms
vom 15. September 2021 [BRG S1 21 16]

Verfahren

A. Das Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms fällte nach Abschluss der Strafuntersuchung und aufgrund der (korrigierten) Anklageschrift vom 12. März 2021 (S. 370 ff.) nachstehendes Urteil, welches es den Parteien am 15. September 2021 mündlich eröffnete und im Dispositiv abgab (S. 422 ff.) und am 15. Oktober 2021 in begründeter Form zustellte (S. 434 ff., 482 f.):

1. Y _____ wird der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) sowie der Pornografie (Art. 197 Abs. 5 StGB) schuldig gesprochen.
2. Y _____ wird verurteilt:
 - a. zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wird, unter Einräumung einer Probezeit von 3 Jahren.
 - b. zu einer (unbedingten) Busse von Fr. 1'000.--. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festgesetzt.
3. Y _____ bezahlt an A _____ eine Genugtuung von Fr. 25'000.-- nebst Zins zu 5% seit 15. Oktober 1995.
4. Die beschlagnahmten Gegenstände (B _____, asserviert unter der Fall-Nr. 50506, Objekte Nr. 98773-98776) werden eingezogen und vernichtet.
5. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'970.40 bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'170.40 (Gebühr Fr. 1'200.--, Polizeirechnungen Fr. 970.40) sowie der Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts von Fr. 800.--, werden zu $\frac{1}{4}$ (entsprechend Fr. 742.60) dem Staat Wallis, und zu $\frac{3}{4}$ (entsprechend Fr. 2'227.80) Y _____ auferlegt.
6. Y _____ bezahlt A _____ eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt; Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).
7. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwältin Andrea Gfeller als unentgeltlicher Rechtsbeiständin von A _____ eine Entschädigung von Fr. 4'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt). Y _____ hat dem Staat Wallis die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Andrea Gfeller die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von Fr. 6'000.-- (somit Fr. 1'500.--) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
8. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli als amtlichem Verteidiger von Y _____ im Zusammenhang mit der Teileinstellung eine (volle) Entschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt).

9. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli als amtlichem Verteidiger von Y _____ eine reduzierte Entschädigung von Fr. 6'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt). Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung im Umfang von Fr. 6'500.-- zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

B. Nachdem der Beschuldigte am 22. September 2021 (S. 425) und der Privatkläger am 23. September 2021 (S. 427) die Berufung angemeldet hatten, reichte nur der Beschuldigte am 8. November 2021 die Berufungserklärung ein (S. 485 ff.) und beantragte in der Hauptsache einen vollständigen Freispruch und eventualiter nur wegen Pornografie zu einer Geldstrafe verurteilt zu werden. Nebst den Befragungen der Parteien beantragte er ein Gutachten zur Erektionsfähigkeit des damals 10-jährigen Privatklägers (S. 486 f.). Parallel dazu erhob der amtliche Verteidiger in eigenem Namen am 28. Oktober 2021 Beschwerde und beantragte, die Entschädigung als amtlicher Verteidiger auf Fr. 17'890.65 (inkl. Auslagen und MWST) festzulegen. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen und Subeventualiter sei die Entschädigung auf Fr. 13'122.20 festzusetzen.

C. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 10. November 2021 auf einen Nichteintretensantrag oder eine Anschlussberufung. Gleichzeitig beanstandete sie, dass die Berufungserklärung nicht begründet worden war und wandte sich auch gegen das beantragte Gutachten (S. 491 f.). Das Bezirksgericht verzichtete am 11. November 2021 auf eine Stellungnahme zur Kostenbeschwerde (S. 494). Auch der Privatkläger verzichtete am 30. November 2021 auf einen Nichteintretensantrag oder eine Anschlussberufung, ersuchte aber um unentgeltliche Rechtspflege (S. 496). Das Kantonsgericht brachte diese Eingaben den Parteien zur Kenntnis und gewährte dem Privatkläger die unentgeltliche Rechtspflege (S. 498). Am 28. Januar 2022 wurden die Parteien für den 1. April 2022 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (S. 499). Auf Gesuch des Privatklägers (S. 500) wurde die Verhandlung auf den 4. Mai 2022 verschoben (S. 502). Mit Entscheidung vom 1. Februar 2022 wies das Kantonsgericht den Antrag des Beschuldigten auf Erstellung eines Gutachtens ab (Akten P2 21 63). Der Privatkläger beantragte am 6. April 2022 Akteneinsicht (S. 505), welche ihm gewährt wurde (S. 507).

C. An der Berufungsverhandlung wurden der Privatkläger und der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt. Die Parteien plädierten und stellten folgende Anträge:

Staatsanwaltschaft:

1. Die Berufung von Y _____ vom 8. November 2021 gegen das Urteil S 1 21 16 des Bezirksgerichts Brig vom 15. September 2021 sei in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils abzuweisen.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid seien dem Berufungskläger aufzuerlegen.

Privatkläger:

1. In Bestätigung von Ziff. 1 des vorinstanzlichen Urteils vom 15. September 2021 sei der Beschuldigte/Berufungskläger der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) sowie der mehrfachen sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB), begangen von Dezember 1994 bis Ende Sommer 1996, in Hérémence (VS), z.N. des Privatklägers/Berufungsbeklagten, schuldig zu sprechen und zu einer angemessenen Strafe nach gerichtlichem Ermessen zu verurteilen.
2. In Bestätigung von Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils vom 15. September 2021 sei der Beschuldigte/Berufungskläger zu verurteilen, dem Privatkläger/Berufungsbeklagten eine Genugtuung von CHF 25'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 15. Oktober 1995, zu bezahlen.
3. In Bestätigung von Ziff. 5 und 6 des vorinstanzlichen Urteils seien die erstinstanzlichen Verfahrenskosten dem Beschuldigten/Berufungskläger aufzuerlegen und der Beschuldigte/Berufungskläger sei zu verurteilen, dem Privatkläger/Berufungsbeklagter eine Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 4'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten/Berufungskläger zur Bezahlung aufzuerlegen.
5. Die amtliche Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Privatklägers/Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren sei gemäss eingereichter Honorarnote festzusetzen. Der Beschuldigte/Berufungskläger sei zu verurteilen, der amtlichen Rechtsvertreterin des Privatklägers die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar gemäss eingereichter Honorarnote zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Beschuldigter:

1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Brig vom 15.09.2021 aufzuheben und das Verfahren gegen den Beschuldigten vollumfänglich einzustellen.
2. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Brig vom 15.09.2021 aufzuheben und der Beschuldigte in allen ihm zur Last gelegten Sachverhalten von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Es sei dem Beschuldigten demgemäss eine angemessene Genugtuung für die zu Unrecht entzogene Freiheit (vorläufige Festnahme 10.02.2020) zuzusprechen.

4. Es seien dem Beschuldigten die beschlagnahmten Gegenstände wieder auszuhändigen.
5. Es seien sämtliche Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens auf den Staat zu verlegen und dem Beschuldigten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
6. Eventualiter seien die Kosten gemäss dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen und die eingereichte Kostennote des amtlichen Verteidigers wie beantragt zu bewilligen und die Gerichtskasse zur Zahlung derselben anzuweisen, wobei zu beachten ist, dass bereits rund die Hälfte der vorgeworfenen Taten zufolge Verjährung eingestellt worden sind.
7. Es seien die Zivilforderungen abzuweisen, evtl. auf den Zivilweg zu verweisen, unter Kosten – und Entschädigungsfolge zu Lasten des Privatklägers

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Nach der vorliegend anwendbaren StPO (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksrichters als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht ist Rechtsmittelinstanz (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksrichter darf ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufallen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO).

Die Zuständigkeit des in casu entscheidenden Gerichts ist gegeben.

1.2 Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfecht und dessen Abände-

rung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung Anschlussberufung erklären (Art. 400 Abs. 3 StPO).

Der Verurteilte hat am 22. September 2021 die Berufung angemeldet (S. 425) und nach Zustellung des begründeten Urteils am 18. Oktober 2021 diese am 8. November 2021 erklärt. Das Kantonsgericht tritt auf dessen form- und fristgerecht deponiertes Rechtsmittel ein.

1.3 Die Beteiligten können mit der Berufung im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit rügen (Art. 398 Abs. 3 StPO). Einschränkende Vorschriften gelten für Übertretungen sowie im Zivilpunkt (Art. 398 Abs. 4 und 5 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der in Art. 399 Abs. 4 lit. a bis g StPO aufgezählten Teile sich das Rechtsmittel beschränkt. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Seine Kontrolle bleibt jedoch im Prinzip auf die angefochtenen Punkte beschränkt (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann aber zu Gunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte kontrollieren, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO; zur Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide vgl. Art. 392 StPO). Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

Das Berufungsgericht fällt bei Eintreten auf die Berufung ein neues Urteil (Art. 408 StPO) oder weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, sofern das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können (Art. 409 StPO).

1.4 Verlangt die amtliche Verteidigung eine höhere Entschädigung als ihr von der ersten Instanz zugesprochen worden ist, kann dies nur mit Beschwerde im eigenen Namen geltend gemacht werden. Der Weg der Berufung steht ihr nicht offen (BGE 139 IV 119 E. 5.2). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert einer Frist von 10 Tagen zu erheben (Art. 396 Abs. 1 StPO), was vorliegend erfolgt ist. Tritt die Berufungsinstanz aber auf eine neben der Beschwerde erhobene Berufung ein, so fällt sie ein neues Urteil, welches das mit der Beschwerde angefochtene erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Damit wird die Beschwerde gegenstandslos. Hingegen sind die Einwände der amtlichen Verteidigung gegen die vorinstanzliche Entschädigung mit der Berufung zu beurteilen (BGE 139 IV 119 E. 5.6).

1.5 Während des Berufungsverfahrens hat der Privatkläger seinen Namen von A _____ zu X _____ geändert. Dem ist im Entscheid von Amtes wegen Rechnung zu tragen.

2. Die Anklage enthält zwei Sachverhaltskomplexe.

2.1 Der Beschuldigte ist der Onkel und Patenonkel des Privatklägers. Letzterer war ab dem Jahr 1992, im Alter von 8 Jahren, dauerhaft bei einer Pflegefamilie untergebracht. In dieser Zeit bemühte sich der Beschuldigte intensiv um sein Patenkind und Neffen, mit dem er verschiedene Ausflüge unternahm und zudem ein enges Vertrauensverhältnis aufbaute. Seit Dezember 1994 (evtl. 1993) nahm er den Privatkläger regelmässig für einige Tage mit in seine rudimentär eingerichtete Alphütte weit oberhalb von Euseigne auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémance. Dort soll es wiederholt zu sexuellen Übergriffen gekommen sein und der Beschuldigte soll dem Privatkläger erlaubt haben «Hooch», eine alkoholhaltige Limonade, zu trinken und zu rauchen. Der erste Übergriff fand kurz vor Weihnachten 1994 (evtl. 1993) statt. Auf Betreiben des Beschuldigten schliefen die beiden nackt im selben Bett. Unter dem Vorwand, ihn wärmen zu wollen, habe der Beschuldigte begonnen, die Genitalien des Privatklägers zu streicheln. Am nächsten Tag stellte der Beschuldigte einen Metallzuber unter den Zelt pavillon vor der Hütte und die beiden begannen, diesen einzuheizen und mit warmem Wasser zu füllen. Als das Wasser zum Bade bereit war, stiegen beide nackt in den Zuber. Dort soll der Beschuldigte den Privatkläger an den Genitalien gestreichelt und diesen aufgefordert haben, es ihm gleich zu tun. Im weiteren Verlauf sei es zu gegenseitigem Oralverkehr gekommen. Schliesslich habe der Beschuldigte den Privatkläger unter Zuhilfenahme von Babyöl anal penetriert. Da Letzter Schmerzen verspürte, stoppte der Beschuldigte sein vorgehen und forderte den Privatkläger auf, ihn zu penetrieren, was dieser tat. Dazu kniete sich der Beschuldigte vor den Privatkläger hin, worauf dieser von hinten in Ersteren eindrang.

Nach diesem Vorfall kam es bis zum 18. Oktober 1996 zu mindestens 10 weiteren Vorfällen in jener Alphütte, jeweils zwischen Frühsommer und Herbst. Dabei habe der Beschuldigte, meist abends, begonnen, die Genitalien des Privatklägers zu streicheln. Nach der gegenseitigen manuellen Stimulation sei es zu gegenseitigem Oralverkehr gekommen. Eine anale Penetration hat der Privatkläger jeweils abgelehnt, worauf hin ihn der Beschuldigte gebeten habe, ihn zu penetrieren, was der Privatkläger 4 Mal getan habe. Dabei wurde wiederum Babyöl als Gleitmittel verwendet.

Der Privatkläger hatte dabei kein gutes Gefühl, was er dem Beschuldigten jeweils mitteilte. Aus Angst, seine damals engste Bezugsperson zu verlieren, kam er den Forderungen des Beschuldigten jeweils nach.

2.2 Am 4. Januar 2018 soll der Beschuldigte im Internet nach pornografischen Bildern mit minderjährigen Knaben gesucht und 24 verbotene Bilder auf seinen Computer heruntergeladen haben. Weiter speicherte er 12 kinderpornografische Bilder auf seinem Computer ab. Zwischen dem 12. April 2012 und dem 10. August 2016 soll der Beschuldigte 100 Bilder mit nackten minderjährigen Knaben auf seinen Computer geladen haben. 40 dieser Bilder seien kinderpornografischer Art. Am 16. Oktober 2014 soll der Beschuldigte 12 Bilder nackter Knaben an seinem Computer konsumiert haben.

Der Beschuldigte hat zum ersten Anklagekomplex weitgehend die Aussage verweigert und zum zweiten ausgesagt, nach künstlerischen Aktbildern von Knaben gesucht zu haben. Aufgrund der beantragten Freisprüche sind die Anklagevorwürfe vollumfänglich zu prüfen.

3.

3.1 Für die sexuellen Übergriffe auf den Privatkläger liegen in erster Linie dessen Aussagen und jene des Beschuldigten vor. Auf Grund von objektiven Beweismitteln ist erstellt, dass der Beschuldigte mit notariellem Kaufvertrag vom 19. August 1994 (S. 151 ff.) die als Tatort identifizierte Alphütte erworben hat. Diese vermochte der Privatkläger in seiner Einvernahme mit verschiedenen Details zu beschreiben. Auf der anderen Seite wird übereinstimmend angegeben, dass der Privatkläger mehrmals in der Alphütte seines Patenonkels in den Ferien weilte (S. 8 Rz. 152; S. 145 A. 9, S. 146 A. 20). Er kannte damit die Örtlichkeit. Aus deren blosser Beschreibung können folglich keine Schlüsse auf die Wahrhaftigkeit der geschilderten Übergriffe gezogen werden. Insoweit ist den Argumenten der Verteidigung zuzustimmen. Es bleibt aber bei der Feststellung, dass der Privatkläger tatsächlich mehrmals in der Alphütte des Beschuldigten war.

3.2 Die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person gilt gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime „in dubio pro reo“, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht den Angeklagten mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen, oder sich aus den Urteilsabwägungen ergibt, dass der Strafrichter von der falschen Annahme ausging, der Angeklagte habe seine Unschuld zu beweisen (BGE 127 I 38 E. 2a, 120 Ia 31 E. 2c; Tophinke,

Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Diss., 2000, S. 198 f.). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich das Strafgericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen (vgl. Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Art. 10 StPO; vgl. BGE 138 V 74 E. 7; Bundesgerichtsurteil 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.1 m.w.N.). Die Maxime ist verletzt, wenn das Gericht an der Schuld des Angeklagten hätte zweifeln müssen. Erheblich sind die Zweifel dann, wenn sie sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und jedem vernünftigen Menschen stellen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel führen demgegenüber nicht zum Freispruch, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 143 IV 241 E. 2.3.3; 127 I 38 E. 2a).

In Aussage gegen Aussage Konstellationen, in welchen sich als massgebliche Beweise die belastenden Aussagen des mutmasslichen Opfers und die bestreitenden Aussagen des Beschuldigten gegenüberstehen, führt dies keineswegs zwingend oder auch nur höchstwahrscheinlich gestützt auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ zu einem Freispruch (BGE 137 IV 122 E. 3.3). Das Gericht hat die Aussagen der Beteiligten einlässlich zu würdigen und deren Glaubhaftigkeit zu analysieren.

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage ist für die Wahrheitsfindung bedeutungsvoll. Sie wird durch methodische Prüfung ihres Inhalts darauf analysiert, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entspringen. Die betreffende Äusserung ist namentlich auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Fantasiesignalen zu untersuchen. Das Gericht hat zu kontrollieren, ob die aussagende Person eine solche Behauptung unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Das Gericht soll im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens das insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen testen. Die Prüfung soll ausserdem die persönliche Kompetenz der aussagenden Person werten. Die Gerichte haben dabei zunächst von einer nicht realitätsbegründeten Aussage auszugehen. Sie dürfen, soweit die Aussage den Beschuldigten belastet, erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, schliessen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.2 m.w.N.).

Die Aussagen sind im Rahmen der Beweiswürdigung auf Glaubhaftigkeitsmerkmale bzw. Lügensignale hin zu untersuchen, wobei auf eine Vielzahl von inhaltlichen Realzeichen abgestellt werden muss. Es ist zwischen inhaltlichen Merkmalen (Ausagedetails, Individualität, Verflechtung), strukturellen Merkmalen (Strukturgleichheit, Nichtsteuerung, Widerspruchsfreiheit bzw. Homogenität) sowie Wiederholungsmerkmalen (Konstanz, Erweiterung) zu differenzieren. Jedes Realitätskriterium besitzt für sich allein betrachtet meist nur eine geringe Validität. Erst die Gesamtschau aller Indikatoren kann einen wesentlich höheren Indizwert für die Glaubhaftigkeit der Aussage bewirken (Hussels, Von Wahrheiten und Lügen – Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, *forumpoenale* 6/2012, S. 369 f.; Andreas Donatsch, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 15 zu Art. 162 StPO).

Die Konstanz der Aussage bildet ein Wiederholungsmerkmal und damit ein Realitätskriterium. Gespeicherte Erinnerungen können verblassen und vergessen werden. Dem menschlichen Gedächtnis ist es ferner nicht möglich, sämtliche dort angesammelten Informationen in jedem beliebigen Moment abzurufen. Aussagen können deswegen im Laufe der Zeit variieren, eine durchgehende Konstanz über einen längeren Zeitraum hinweg ist kaum zu erwarten, sondern wäre im Gegenteil eher ein Anzeichen für einen auswendiggelernten Text. Eine Aussagekonstanz im Kerngeschehen ist aber wahrscheinlicher als im Randgeschehen. Was mit dem Sachverhalt, welcher der betreffenden Auskunftsperson in der konkreten Situation emotional besonders wichtig erschienen ist und sie bewegt hat, gilt als Kerngeschehen (Hussels, a.a.O., S. 372). Der zentrale Handlungskern ist gerade bei Aussagen, die auf blosser Beobachtung beruhen, sehr eng aufzufassen. Der Richter soll sich in die Situation der Auskunftsperson hineindenken und dann rigoros ermitteln, auf welche einzelnen Punkte es ihr zentral angekommen sein muss. Es empfiehlt sich zu fragen, was auf die Auskunftsperson damals den grössten Eindruck gemacht hat (Bender/Häcker/Schwarz, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 5. A., 2021, N. 499 ff.). Dabei ist nicht zu verkennen, dass dem zu Unrecht wegen sexueller Handlungen Beschuldigten oft keine andere Wahl bleibt, als die erhobenen Vorwürfe pauschal in Abrede zu stellen, wenn sich tatsächlich keine solchen ereignet haben.

Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen respektive einer einvernommenen Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zum untersuchten Sachverhalt (BGE 133 I 33 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.2.2;

6B_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je m.w.N.; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forumpoenale 2010, S. 40 f.; Ludewig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, AJP 2011, S. 1418).

3.2.1 Der Beschuldigte hat die Aussage zu diesem Sachverhaltskomplex im Untersuchungsverfahren verweigert und sexuelle Handlungen mit dem Privatkläger vor der Vorinstanz pauschal bestritten, sodass aus seinen Aussagen weder belastende noch entlastende Elemente gewonnen werden können. Erst an der Berufungsverhandlung machte der Angeklagte einlässliche Aussagen zu den Aufenthalten des Privatklägers in der Alphütte. Dabei bestätigte er, dass die beiden zweimal nur zu zweit, einmal davon im Winter auf Hütte waren. Ansonsten sei jeweils eine Begleitperson dabei gewesen (S. 520 f. A. 7 und 9).

3.2.2 Bei der Würdigung der Aussagen des Privatklägers (Jahrgang 1984) ist seinem noch jungen Alter im Tatzeitpunkt Rechnung zu tragen und dass er im damaligen Zeitpunkt noch in der Lage war, übergreifige Handlungen einzuordnen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem angegebenen Tatzeitpunkt und den Aussagen mehr als 20 Jahre vergangen sind. V.a. ausserhalb des subjektiven Kerngeschehens sind Erinnerungslücken oder auch eine Vermischung verschiedener Erinnerungsfragmente damit geradezu zu erwarten.

3.2.3

3.2.3.1 Der Privatkläger wurde ein erstes Mal von der Berner Kantonspolizei im Nachgang zu seiner Anzeigeerstattung am 26. Juli 2019 befragt (S. 2 ff.). Er war damals schon anwaltlich vertreten und beraten. Der Betroffene beginnt seinen Bericht mit einer zeitlichen Einordnung, die er in Bezug zu seiner Unterbringung bei einer Pflegefamilie setzt. Danach beschreibt er die Örtlichkeit, nämlich die Alphütte im Wallis, ohne diese selbst genau lokalisieren zu können. Aus den räumlichen Gegebenheiten mit nur einem Bett erklärt er, dass er und der Gastgeber im selben Bett übernachteten. Dabei soll es zu ersten Berührungen im Genitalbereich gekommen sein. Im weiteren Verlauf des Wochenendes wurde der Waschzuber zum Bad vorbereitet. Am Abend sei der Beschuldigte in ihn eingedrungen. Dies habe er aufgrund von Schmerzen abgebrochen, danach aber habe der Privatkläger den Beschuldigten penetrieren sollen. Er erwähnt das Atmen des Beschuldigten an seinem rechten Ohr. Als Gleitmittel wurde Babyöl aus einem gelben Fläschchen verwendet. Er habe dort oben «Hooch» trinken und rauchen dürfen, wobei er zwei Zigarettenmarken erwähnt (S. 6 Rz. 36 ff.). In der Folge sei es jedes Mal, wenn er mit dem Beschuldigten im Wallis war, zu sexuellen Übergriffen gekommen, daneben

noch einmal in Zuchwil und in Solothurn. Zweimal sei er nach Analsex gefragt worden, was er abgelehnt habe. Danach sei es bei Oralsex geblieben. Bei einer anderen Gelegenheit in Zuchwil habe er nochmals in den Beschuldigten eindringen müssen (S. 7 Rz. 54 ff.). In der Folge schildert der Privatkläger den Vorfall in Zuchwil, bei dem er schon 14-jährig gewesen sei. Er habe damals mit dem Flugsimulator spielen können, während der Beschuldigte nackt neben ihm sass. Jener war Hobbypilot und er habe ihn, als er klein war, einige Male nach Grenchen mitgenommen und mitfliegen lassen (S. 7 Rz. 67 ff.). Der Privatkläger lebte damals bei seinen «strengen» Pflegeeltern und sein Onkel habe ihm gesagt, dass das in der Familie und nicht so schlimm sei. Er solle es aber dennoch für sich behalten. Dabei hatte der Privatkläger mehr Angst, dass sein Alkohol- und Zigarettenkonsum ans Licht kommen könnte (S. 7 Rz. 72 ff.).

Im Jahr 2007, als der Sohn des Beschuldigten wegen Verdachts auf Kindesmissbrauchs verhaftet wurde, habe der Beschuldigte ihn anlässlich eines Grillausflugs auf die damaligen Ereignisse angesprochen (S. 7 Rz. 80 ff.). Vor der Anzeige bei der Polizei habe er einen seiner Cousins (Sohn der Tante) kontaktiert und dieser habe gesagt, dass es ihm gegenüber zu ähnlichen Vorfällen gekommen, aber beim Streicheln geblieben sei (S. 7 Rz. 93 ff.). Erst auf Nachfrage identifiziert er den Beschuldigten mit Namen, Geburtstag (ohne Jahr) und ungefähren Wohnort (S. 8 Rz. 105 ff.). Auf Nachfragen erzählt der Privatkläger von seiner Platzierung bei verschiedenen Pflegefamilien nachdem er zuvor bei der Mutter in Biel gewohnt hatte. Die Befragerin kommt dann auf das wann und wo der Übergriffe zu sprechen, wobei sich der Privatkläger auf einen ersten Aufenthalt im Wallis vor Weihnachten 1994 (S. 8 Rz. 131) und 4-6 weitere Aufenthalte in den Sommern 1994-1995 festlegt (S. 8 Rz. 152). Dabei sei es zu 10-15 Übergriffen gekommen (S. 9 Rz. 158). Sie seien jeweils zu zweit in der Alphütte gewesen (S. 9 Rz. 155). Wo die Alphütte genau lag, vermag er nicht mehr zu sagen und die Einordnung erfolgt nur indirekt über (angebliche) Aussagen des Beschuldigten (S. 8 Rz. 133 ff.). Sein Onkel sei jeweils zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob es in Ordnung sei, wenn er sich zu ihm lege, ihn in den Arm nehme und streichle. Er sei jeweils überfreundlich gewesen (S. 9 Rz. 195 ff.). Beim Oralsex sei er zunächst gestreichelt worden, habe dann den Penis des Beschuldigten in den Mund nehmen müssen und der Beschuldigte habe seinen in den Mund genommen. Zum Samenerguss sei es jeweils nicht gekommen (S. 10 Rz. 131 ff.). Versprechungen, Belohnungen oder Gewalt werden verneint (S. 9 f. Rz. 199 ff.). Die einzelnen Übergriffe hätten so zwischen einer und zwei Stunden gedauert (S. 11 Rz. 283).

3.2.3.2 Die zweite Befragung des Privatklägers fand anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 17. Juli 2020 in Anwesenheit des Beschuldigten und des Verteidigers statt (S. 280 ff.). Nach dem Einstieg beginnt der Privatkläger seinen Bericht mit dem ersten Übergriff, der in den Weihnachtsferien 1994 stattgefunden haben soll. Auf Nachfrage ist er sich unsicher, ob es im Dezember 1993 oder 1994 war (S. 282 A. 14). Als sie damals oben in der Alphütte angekommen seien, sei er über der Buchstabensuppe eingeschlafen. An diesem oder am nächsten Abend seien sie gemeinsam nackt im Bett gelegen, als es zum ersten Übergriff, einem Streicheln an den Genitalien kam. Am selben Wochenende sei die Sache mit dem Waschzuber passiert, als er in den Beschuldigten eindringen musste und dieser in ihn eingedrungen sei. Aufgrund von Schmerzen hatte der Privatkläger dies aber gestoppt. An weitere Übergriffe an diesem Wochenende könne er sich nicht erinnern. Danach kam es bei weiteren Aufenthalten im Wallis in den nächsten zwei bis drei Jahren wiederholt zu mehreren Übergriffen. Der Privatkläger meint, er sei mit dem Beschuldigten etwa 10 bis 15 Mal im Wallis gewesen (S. 283 A. 14). Bei den weiteren Übergriffen habe der Beschuldigte jeweils gefragt, ob er in den Privatkläger eindringen dürfe, was dieser jeweils verneinte. In der Folge penetrierte der Privatkläger den Beschuldigten. Vor der Penetration hätten sie jeweils gegenseitigen Oralverkehr praktiziert. Daneben habe es weitere Übergriffe gegeben, bei denen sie sich nur gegenseitig gestreichelt hätten. Etwa bei jedem dritten Übergriff sei es zu Oral- und Analverkehr gekommen (S. 283 A. 18). Der erste Vorfall im Waschzuber sei ihm noch sehr präsent mit dem Atmen des Beschuldigten und mit der Blickrichtung des Privatklägers (S. 283 A. 19). Bei den späteren Vorfällen sei seine Erinnerung verschwommen und es fehlten ihm Details. Das Babyöl sei jedoch immer dabei gewesen (S. 284 A. 19). Damals sei der Beschuldigte seine wichtigste Bezugsperson gewesen und er habe ihn vergöttert, da er bei ihm einen Zufluchtsort vor seinen familiären Problemen fand (S. 286 A. 30 f.). Der Beschuldigte habe ihn jeweils am Freitag bei der Pflegefamilie in Niederbipp abgeholt und sie seien via Autoverlad ins Wallis gefahren. Vor der Fahrt auf die Hütte hätten sie noch den Einkauf erledigt. Tagsüber sei der Aufenthalt in der Alphütte jeweils ein eigentlicher Bubentraum gewesen (S. 286 A. 32). Dass die beiden jeweils nackt im selben Bett schliefen habe der Beschuldigte damit begründet, dass sie sich so gegenseitig besser wärmen konnten (S. 286 A. 33). Bei den Penetrationen habe der Beschuldigte jeweils vor ihm gekniet. Beim ersten Übergriff habe er dabei direkt auf die Seilwinde geblickt (S. 286 A. 35). Er habe seinem Patenonkel vorher gesagt, dass er beim Eindringen in ihn jeweils kein gutes Gefühl habe (S. 287 A. 37). Diese Befragung musste aufgrund der Gefühle des Privatklägers mehrfach unterbrochen werden (S. 283, 285, 287).

3.2.3.3 An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. September 2021 wurde der Privatkläger erneut befragt (S. 397 ff.). Dabei legt er sich für den ersten Übergriff auf Weihnachten 1993 fest. Im Jahr 1992 sei er zur Pflegefamilie gekommen und der erste Vorfall habe ein Jahr später stattgefunden (S. 397 f.). Auf Nachfrage des Gerichts beschreibt der Beschuldigte sodann die örtlichen Verhältnisse in und um die Alphütte (S. 398). Die kalten Temperaturen im Waschzuber habe er ausgehalten, weil dieser mit heissem Wasser gefüllt war und gleichzeitig auf einem Rechaud stand (S. 398). Einen körperlichen Widerstand gegen die Übergriffe habe er nicht geleistet. Bezüglich der Anzahl Aufenthalte in der Alphütte zeigt sich der Privatkläger unsicher. Das erste Mal habe er im Jahr 2019 mit seiner Frau und einem Kollegen (C _____) über die Übergriffe gesprochen. Davor habe er nur im Jahr 2007 mit dem Beschuldigten darüber gesprochen. Auf Drängen seiner Frau sei er zwei Wochen nach dem Gespräch zur Polizei gegangen (S. 399).

3.2.3.4 Schliesslich wurde der Privatkläger auch an der Berufungsverhandlung vom 4. Mai 2022 befragt (S. 515 ff.). Dort führte er aus, dass er den Beschuldigten auf Familienfesten kennengelernt habe (S. 515 A. 5). Dem Beschuldigten sei es wichtig gewesen, Zeit mit seinem Patenkind zu verbringen (S. 516 A. 6). An andere Ferienreisen als jene ins Wallis mit dem Beschuldigten konnte sich der Privatkläger nicht erinnern (S. 516 A. 7). Sie seien jeweils mit dem Autoverlad ins Wallis gekommen und hätten einen Halt zum Einkaufen eingelegt. Am Anfang mussten die Sachen nach oben getragen werden, während es später eine Seilwinde gab. Wann Letztere installiert wurde, vermochte der Privatkläger nicht mehr zu sagen (S. 516 A. 9). Die Übergriffe hätten sowohl draussen wie drinnen stattgefunden. Der Anfang sei aber in der Hütte gewesen, jeweils im Bett beim zu Bett gehen. Ab und zu sei es auch draussen zu Übergriffen gekommen (S. 516 A. 10 f.). Dass sich der Beschuldigte selbst irgendwie vorbereitet hätte, hat der Privatkläger nicht wahrgenommen (S. 516 A. 14). Die sexuellen Handlungen waren für ihn einerseits mit Scham und Angst und andererseits mit Geborgenheit und Nähe verbunden (S. 516 A. 15).

3.2.3.5 Die Aussagen des Privatklägers zeichnen sich durch einen hohen Detailreichtum, was die örtlichen Gegebenheiten in und um die Alphütte anbelangt aus. Da er sich im Alter von 10 bis 13 Jahren mehrfach dort aufgehalten hat, ist dies nicht weiter erstaunlich. Wäre seine Einschätzung, wo genau sich diese Alphütte befindet oder wie oft er dort war. Das erste Element stellt für ein Kind in diesem Alter, das von einer Vertrauensperson dorthin geführt wird, keinen Kerngehalt dar. Die Hütte befindet sich auch nicht in einem Ort oder Dorf, sondern liegt abgelegen auf einer Alp, sodass sich

aus der eigenen Wahrnehmung des Kindes keine detaillierten Hinweise auf den genauen Standort ergeben. Was die zeitliche Komponente betrifft, so ist auch hier verständlich, dass bei mehr als drei Aufenthalten die Anzahl der Aufenthalte nach mehr als 20 Jahren nicht mehr präzisiert werden kann. Die diesbezüglichen Unsicherheiten des Privatklägers schränken seine Glaubwürdigkeit nicht ein. Im Hinblick auf die Beweiswürdigung sind die Aussagen des Privatklägers zu den örtlichen Gegebenheiten in und um die Alphütte seinen Aussagen zu den sexuellen Übergriffen gegenüberzustellen. Dabei fällt insbesondere bei der ersten Befragung auf, dass der Privatkläger die eigentlichen Übergriffe nur kurz beschreibt, dass aber darum herum diverse zusammenhängende Details beschrieben werden, insbesondere dass es sich um eine sternenklare Nacht handelte, die Farbe der Flasche mit dem Babyöl, die Schmerzen beim Eindringen, dass der Atem des Beschuldigten noch am rechten (und nicht am linken) Ohr präsent sei. Dazu kommt, dass die Penetration des Privatklägers durch diesen abgebrochen werden konnte und danach er selbst aufgefordert wurde, in den Beschuldigten einzudringen. Solche Details wären bei einer erfundenen Belastung kaum zu erwarten und der Fokus der befragten Person würde eher auf den einzelnen sexuellen Handlungen liegen. Auch bei der Konfrontationseinvernahme kommen neue Details zur Sprache wie der Blick auf die Seilwinde oder die Farbe des Deckels der Babyölfflasche. Die Schilderung des ersten Übergriffs zeichnet sich damit durch einen Detailreichtum aus, der den Beschuldigten nicht belastet, sondern Randereignisse darstellen, die sich einem Opfer in der tatsächlichen Situation einprägen, aber bei einer erfundenen Geschichte nicht Teil der Erzählung sind. Die Aussagen des Privatklägers erweisen sich als glaubwürdig. Gewisse Widersprüche ergeben sich aus dem Blick zur Seilwinde. Während der Privatkläger einerseits angibt, diese während dem ersten Übergriff gesehen zu haben, führt er gleichzeitig aus, dass diese bei seinem ersten Aufenthalt auf der Hütte noch nicht benutzt wurde und das Gepäck hochgetragen werden musste. Dies lässt sich allerdings anhand der Jahreszeit und der Witterung (es war kalt und es lag mindestens 50 cm Schnee) plausibilisieren. Mit der aktenkundigen Ausgestaltung der Seilwinde (S. 159) ist zweifelhaft, ob diese bei diesen Verhältnissen überhaupt hätte in Betrieb genommen werden können. Zudem musste sie jeweils von oben her bedient werden. Um hier nicht mehrfach den beschwerlichen Weg bei Kälte und Schnee zurücklegen zu müssen, ist ein Verzicht auf die Nutzung der Seilwinde bei dieser Gelegenheit plausibel, so dass das Gepäck direkt zur Hütte getragen wurde. Die späteren Aufenthalte des Privatklägers auf der Hütte fanden alle im Sommer statt. Es ist weiter anzunehmen, dass ein Teil dieser Anlage erst später gekauft wurde (vgl. E. 5.2).

Demgegenüber fällt der Detailreichtum der Schilderung bei den übrigen Übergriffen deutlich ab. Auf präzise Nachfragen des Kantonsgerichts an der Berufungsverhandlung konnte der Privatkläger nur teilweise Auskunft geben. Da es sich beim ersten geschilderten Übergriff aber um den schwersten handelt, fehlen Hinweise auf eine durch den Privatkläger beabsichtigte Belastung des Beschuldigten über das tatsächlich vorgefallene hinaus. Auch seine diesbezüglichen Aussagen sind glaubhaft.

3.3 Nachdem der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren die Aussage verweigerte, äusserte er sich an der Berufungsverhandlung konkreter zu den erhobenen Vorwürfen. Dabei gesteht er ein, zweimal mit seinem Patenkind allein in der Hütte gewesen zu sein, einmal davon im Winter (S. 520 f. A. 7 und 9). Der Aufstieg im Winter sei sehr beschwerlich und das Wetter sehr kalt gewesen (S. 520 A. 9 und 11). Die Aussagen des Privatklägers gewinnen damit insofern an Glaubwürdigkeit, dass ein Aufenthalt im Winter bestätigt ist. Die Schilderungen lassen auf ein Eintreffen auf der Hütte nach Einbruch der Dunkelheit schliessen, wobei diese kurz vor Weihnachten sehr früh einsetzt. Da die Hütte offensichtlich noch nicht geheizt war (S. 520 A. 10) und zu diesem Zweck zuerst der Ofen entfacht werden musste sowie der vorhergehende Krampfanfall des Beschuldigten plausibilisieren die vor dem ersten Übergriff abgegebene Begründung für das Schlafen in einem gemeinsamen Bett, nämlich sich gegenseitig wärmen zu wollen und zu müssen. Weiter wurde der Beschuldigte vor der Vorinstanz zur vom Privatkläger angefertigten Skizze der Alphütte befragt und gab dabei vorbehaltlos an, dass diese den damaligen Zustand wiedergebe (S. 407). Die Skizze (S. 14) zeigt nur ein Bett. Wenn der Beschuldigte in der Folge behauptet, niemals mit dem Privatkläger in einem Bett gelegen zu haben, was per se nicht strafbar wäre, so verstrickt er sich hier in einen Widerspruch. Es gelingt ihm damit nicht, die glaubhaften Aussagen des Privatklägers zu erschüttern.

Der Beschuldigte wendet weiter ein, der für den Winter geschilderte Übergriff sei wegen der tiefen Temperaturen nicht möglich gewesen. Dabei gibt er an, in dem Waschzuber mit gekreuzten Beinen sitzen zu können (S. 521 A. 12). Ein 10-jähriger Knabe nimmt darin nur wenig Raum ein und der Zuber war mit warmem Wasser gefüllt. Sowohl die manuellen Stimulationen wie auch das versuchte Eindringen in den Privatkläger sind möglich, während sich beide Personen weitgehend im Wasser befinden. Nur für das Eindringen des Privatklägers in den Beschuldigten musste sich letzterer zumindest mit dem Rücken ausserhalb des Wassers begeben, während der Privatkläger den gesamten Oberkörper ausserhalb des Wassers haben müsste. Da der Rest des Körpers aber weiterhin erwärmt war, lässt sich eine solche Position auch bei Kälte über mehrere Minuten aushalten, also Zeit genug, um die behauptete sexuelle Handlung zu vollziehen. Dazu

passt, dass sich der Privatkläger nicht erinnern kann, ob der Beschuldigte zum Orgasmus gekommen ist. Wie der Verteidiger richtigerweise ausführt, hätte sich eine Ejakulation besonders ins Gedächtnis des Privatklägers einprägen müssen. Es ist folglich davon auszugehen, dass es zu keinem Orgasmus gekommen ist. Für den damals 10-jährigen war dies nicht einzuordnen und es ist daher verständlich, dass er ohne eine Ejakulation die Frage nach dem Orgasmus nicht in die eine oder andere Richtung beantworten kann.

Damit ist der Tatvorwurf auf der Sachverhaltsebene bezüglich dieses Tatkomplexes erstellt, die Nullhypothese lässt sich gemäss obiger Beweiswürdigung nicht aufrecht erhalten.

4.

4.1 Bezüglich des Tatvorwurfs der Pornografie liegen diverse beim Beschuldigten aufgefundene Bilder im Recht, welche nackte minderjährige Knaben unterschiedlichen Alters zeigen. Ein wesentlicher Teil der Bilder ist offensichtlich pornografischer Natur, da er die Knaben in aufreizender Pose oder bei sexuellen Handlungen zeigt. Gemäss dem Polizeibericht wurden diese Bilder zwischen dem 12. April 2012 und dem 4. Januar 2018 abgespeichert.

4.2 Der Beschuldigte bestreitet die Verwertbarkeit seiner ersten Einvernahme vom 16. März 2020, da aufgrund des bereits laufenden Strafverfahrens wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben gewesen sei. Wie es sich damit verhält kann offenbleiben, da der Beschuldigte die wesentlichen Aussagen in den weiteren Einvernahmen nicht nur bestätigt, sondern auch wiederholt hat. So anerkennt er zwei gemalte Bilder, die er als Kunst gesucht, betrachtet und abgespeichert habe (S. 329 A. 9 f. und S. 408). Nachdem er sich zuvor nicht erklären konnte, woher die weiteren Bilder kommen, so argumentiert er an der Berufungsverhandlung, diese seien wahrscheinlich zusammen mit Buchhaltungsunterlagen für seine Firma heruntergeladen worden (S. 521 A. 14).

Der Beschuldigte gibt zu, nach künstlerischen Aktbildern von jungen Knaben gesucht zu haben. Hingegen verneint er, die übrigen Bilder, namentlich die Fotografien, bewusst gesucht und abgespeichert zu haben. Diese seien vielmehr zusammen mit Buchhaltungsunterlagen mitgezogen worden. Die Vielzahl der Bilder mit teilweise sehr expliziten Motiven (S. 175 ff.), die verschiedenen Speicherorte und -zeitpunkte weisen dagegen auf ein planmässiges Vorgehen des Beschuldigten hin. Insbesondere die Speicherung auf einem USB-Stick spricht dagegen, dass die Bilder zufälligerweise in den Cash-Speicher geladen worden sein könnten. Die Pfad- und Dateinamen weisen weiter darauf hin,

dass hier ganze Galerien von Bildern heruntergeladen wurden. Entsprechend ist erwiesen, dass der Beschuldigte die Bilder willentlich und wissentlich gesucht, konsumiert und abgespeichert hat. Blosser (automatische) Sicherheitskopien scheiden als Möglichkeit ebenfalls aus, da die Bilder je nach Speicherort stark variieren. Bei einer Sicherungskopie wären aber jeweils alle in einem bestimmten Zeitraum auf dem Quelllaufwerk abgespeicherten Bilder auch auf dem Sicherungslaufwerk zu erwarten. Der Erklärungsansatz des Beschuldigten darf damit als widerlegt gelten. Insofern ist der angeklagte Sachverhalt anhand der tatsächlich aufgefundenen Bilder ebenfalls erstellt.

5.

5.1 Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts wurde im Berufungsverfahren nicht besonders gerügt, sodass auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann. Ergänzend ist zum Schuldspruch wegen sexueller Nötigung festzuhalten, dass der Beschuldigte bewusst ein Abhängigkeits- und Näheverhältnis zwischen sich selbst und dem Privatkläger kreiert hat, der sich nach der Platzierung in einer Pflegefamilie in einer sehr verwundbaren Situation befand. Indem er ihm erlaubte, Alkohol zu trinken und zu rauchen, obwohl dies bei der Pflegefamilie nicht gern gesehen war, versetzte er den Privatkläger in eine Situation eigener Schuldgefühle, welche es ihm verunmöglichten, sich jemandem angstfrei anvertrauen zu können. Indem er sich zur zentralen Bezugsperson des Privatklägers machte und diesem jene Freiheiten und Abenteuer bot, nach denen er dürstete, und gleichzeitig eine Barriere zwischen dem Privatkläger und seinen weiteren Bezugspersonen aufbaute, machte er ihn zu Widerstand gegen seine sexuellen Avancen unfähig. Dazu passt auch, dass er dem Privatkläger keine Schmerzen zufügen wollte, welche ihn aus dem sorgfältig gesponnenen Kokon vertreiben könnten.

5.2 Bezüglich der Verjährung ist im Berufungsverfahren nicht mehr umstritten, dass in den Jahren 1993 oder 1994 stattgefundenen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen nicht verjährt sind. Hingegen ist die Verjährung hinsichtlich aller (möglicherweise) nach dem 18. Oktober 1996, dem 12. Geburtstag des Privatklägers, erfolgten Übergriffe eingetreten. Im Berufungsverfahren macht der Beschuldigte anhand einzelner Aspekte in den Aussagen des Privatklägers geltend, dass sich diese in einem späteren Zeitpunkt als von diesem angegeben, jedenfalls nach dessen 12. Geburtstag situieren müssten. Dabei bezieht er sich namentlich auf die Seilwinde und das zum Wärmen des Wassers benutzte Rechaud, welche nach seinen Angaben erst (mindestens) zwei Jahre nach dem Kauf der Alphütten im Jahr 1994 installiert worden sein sollen.

Die Seilwinde ist auf den hinterlegten Bildern (S. 159) erkennbar und besteht einerseits aus einem grösseren Maschinenteil, welcher auf einem Metallgestell aufgebockt ist und eine Bedienung auf bequemer Arbeitshöhe erlaubt, und andererseits aus einem leichten, zweiachsigen Anhänger für Motorfahrzeuge. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten beziehen sich jeweils auf den Anhänger, den er später erworben haben will (S. 145 A. 9). Die Aussagen des Privatklägers beziehen sich auf den Maschinenteil, der nach der hinterlegten Fotografie länger vor Ort ist, als der blosser Anhänger. Zudem ist erstellt, dass der erste gemeinsame Besuch der Parteien auf der Alphütte im Winter bei schlechten Wegverhältnissen stattfand. Der Beschuldigte wollte dem Privatkläger also möglichst bald seine neu erworbene Hütte zeigen. Auch wenn sich der Privatkläger bezüglich des Zeit (1993 oder 1994) unsicher zeigte, so kann doch ein späterer Zeitpunkt für den ersten Übergriff ausgeschlossen werden. Die Aussagen des Beschuldigten sind vielmehr als strategische Angaben zu werten, mit denen er sich, nachdem die Vorinstanz den Aussagen des Privatklägers Glauben geschenkt hat, in die Verjährung retten will.

Die Schuldsprüche wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 187 Ziff. 1 StGB), mehrfacher sexueller Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) und Pornografie (Art. 197 Abs. 5 StGB) sind folglich zu bestätigen.

6.

6.1 Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist ein reformatorisches Rechtsmittel (BBI 2006 S. 1318 Ziff. 2.9.3.3). Das Kantonsgericht verfügt demzufolge als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und selbst bezüglich der Strafzumessung (vgl. Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Es ist ihm somit gestattet, die Strafe unter Berücksichtigung der wesentlichen Strafzumessungsfaktoren selbst festzusetzen (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_245/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1), wobei es bei gehöriger Bemessung der Strafe durch die Vorinstanz sich deren Ausführungen zu Eigen machen kann und auf diese verweisen darf.

6.2 Das Gericht bemisst die Sanktion innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB). Verschulden im Sinne von Art. 47 StGB ist das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs und bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 m.w.N.). Das (Tat-)Verschulden setzt sich aus objektiven und subjektiven Tatumständen zusammen (sog. „Tatkomponenten“), deren wesentlichen Kriterien der Gesetzgeber in Art. 47 Abs. 2 StGB kodifiziert hat. Das Gericht hat bei der objektiven Tatschwere z.B. die Art

und Weise des Vorgehens und das Ausmass der Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts zu prüfen (Mathys, Strafzumessung, 2016, N. 66 ff. und N. 72 ff.). Die subjektive Tatschwere bezieht sich u.a. auf die Beweggründe und die kriminelle Energie des Täters (Mathys, a.a.O., N. 101 und N. 105 ff.). Das Gericht hat neben diesen tatbezogenen Komponenten individuelle, täterbezogene Umstände zu beachten, die mit der zu beurteilenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 m.w.N.). Vorstrafen fallen unter die „Täterkomponenten“, die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich demgegenüber bei der Strafzumessung ausser bei aussergewöhnlicher Gesetzestreue neutral aus. Sie ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Das Verhalten nach der Tat gehört zu den Erkenntnisquellen für die Täterpersönlichkeit (BGE 113 IV 57).

6.3 Mit dem neuen Recht wurden die maximalen Strafdrohungen für sexuelle Handlungen mit Minderjährigen und sexuelle Nötigung beibehalten. Während unter altem Recht zwingend eine Strafe mit Freiheitsentzug (Gefängnis oder Zuchthaus) auszufallen war, bietet das neue Recht die Möglichkeit, auch eine Geldstrafe zu verhängen. Das neue Recht ist damit als das mildere anzusehen und anzuwenden. Mit Bezug auf die Pornografie ist am 1. Januar 2014 eine Änderung des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten. Nach dem bisherigen Recht war der Besitz von Bildern, welche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Mit der Änderung wurde der Strafrahmen bei tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe erweitert. Ausweislich der Erstelldaten der Dateien (S. 173) wurde ein Teil der Bilder, welche solche tatsächlichen Handlungen mit Minderjährigen beinhalten vor und ein anderer Teil nach diesem Datum heruntergeladen. Entsprechend ist für die Taten je eine gesonderte Strafe auszufallen.

Sind die zu beurteilenden Taten jeweils mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht, ist für jede der Taten zu bestimmen, welche Strafart angemessen ist. Bei gleichartigen Strafen kommt das Asperationsprinzip zum Tragen. Ungleichartige Strafen sind dagegen zu kumulieren (Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 7 zu Art. 49 StGB). Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot kann allerdings keine längere kumulierte Freiheits- und Geldstrafe verhängt werden, als dies den erstinstanzlich angeordneten 24 Monaten entspricht.

6.4 Die sexuelle Nötigung ist mit einem Strafrahmen bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe das am höchsten bedrohte Delikt, welches hier zur Beurteilung steht. Es kam nicht nur zu Berührungen, sondern auch zu Küssen und gegenseitigem Oralverkehr. Der Beschuldigte forderte den Privatkläger mehrfach auf, in ihn einzudringen. Die Penetration des

Privatklägers selbst brach er ab, als dieser Schmerzen verspürte. Er wandte keine Gewalt an, sondern manövrierte den Privatkläger bewusst in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Person, welches er dann gezielt ausnutzte. Der Privatkläger, welcher wegen der Alkoholkrankheit seiner Mutter erst vor kurzem in einer Pflegefamilie platziert werden musste, war im damaligen Zeitpunkt besonders verletzlich und empfänglich für Gunstbeweise. Durch sein Vorgehen hat der Beschuldigte die Vulnerabilität des Privatklägers nochmals verstärkt. Weiter blieb es nicht bei dem einen Übergriff, sondern der Beschuldigte vergriff sich noch in weiteren Fällen am Privatkläger, wobei die genaue Anzahl nicht festgestellt werden kann. Die objektive Tatschwere ist im oberen Bereich des mittleren Drittels festzusetzen, was mit einer theoretischen Einsatzstrafe von 6 Jahren zu ahnden wäre.

6.5 Auf der subjektiven Seite ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und über einen längeren Zeitraum eine hohe kriminelle Energie an den Tag legte. Die angeklagten Handlungen hätte er problemlos vermeiden können. Ein Geständnis oder Reue liegen nicht vor. Die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu werten. Im Nachtatverhalten wollte sich der Beschuldigte lediglich vergewissern, dass der Privatkläger über das Vorgefallene Stillschweigen bewahrt. Diese Faktoren sprechen nicht für eine Minderung der theoretischen Einsatzstrafe. Zwar kam es in den vielen Jahren seit der Tat nicht mehr zu sexuellen Übergriffen durch den Beschuldigten, er hat jedoch einschlägiges pornografisches Material konsumiert. Diesem Gesichtspunkt ist mit einer erheblichen Strafminderung nach Art. 48 lit. e StGB Rechnung zu tragen. Selbst bei einer sehr erheblichen Minderung um 2/3 wäre die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe zu bestätigen. Für eine weitere Strafschärfung oder eine kumulative Geldstrafe bleibt damit kein Raum, so dass sich weitere Erwägungen hierzu erübrigen.

6.6 Die Gewährung des bedingten Vollzugs wurde nicht angefochten und ist zu bestätigen. Die Verlängerung der Probezeit auf drei Jahre und die Verbindungsbusse von Fr. 1'000.-- bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen wurden nicht besonders gerügt und sind zu Bestätigen.

7. Sind die vorinstanzlichen Schuldsprüche zu bestätigen gilt dies auch für die dem Privatkläger zugesprochene Genugtuung. Deren Höhe von Fr. 25'000.-- und der Beginn des Zinsenlaufs von 5% ab dem 15. Oktober 1995 wurden nicht besonders gerügt, so dass auch diese zu bestätigen sind.

8. Die noch beschlagnahmten Gegenstände (Laptop HP Omen schwarz, Laptop Compaq CN9412KM9, Harddisk Toshiba und USB-Stick Hyper) enthalten verbotenes pornografisches Material und sind zu vernichten (Art. 69 StGB). Eine Löschung der entsprechenden Daten auf den Datenträgern bietet keine hinreichende Sicherheit, dass diese nicht wiederhergestellt werden könnten. Es steht dem Beschuldigten jedoch frei, zeitnah und auf eigene Kosten Kopien einzelner genau zu bezeichnender Dateien zu beantragen, wenn er diese für seine Buchhaltung benötigt. Bisher wurde kein entsprechender Antrag hinterlegt.

9.

9.1 Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf eine Parteientschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329).

9.2 Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8).

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8 ff. zu Art. 422 StPO).

Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Sie beträgt für das Untersuchungsverfahren Fr. 90.-- bis Fr. 6'000.-- und für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. b und c GTar). Die Gebühr bewegt sich für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht zwischen einem Minimum von Fr. 380.-- und einem Maximum von Fr. 6'000.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. f GTar).

9.3 Die Vorinstanz hat vorliegend die Gebühr für die Strafuntersuchung auf Fr. 2'170.40 und die eigenen Gerichtskosten auf Fr. 800.-- festgesetzt, also insgesamt Fr. 2'970.40. Diese Beträge, die sich jeweils im Rahmen des Tarifs bewegen, können bestätigt werden und entsprechend dem, was in vergleichbaren Fällen üblich ist.

Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.-- für die Weibelin an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es war ein mittleres Dossier zu behandeln, in dem der vorinstanzliche Entscheid vollständig zu überprüfen war. In Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien, erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 775.-- als angemessen, so dass sich die Kosten der Berufungsinstanz auf Fr. 800.-- belaufen. Da die Kostenbeschwerde im Zuge des Berufungsverfahrens behandelt wird und keinen wesentlich erhöhten Aufwand verursacht hat, ist auf eine besondere Kostenerhebung und -auflage für diesen Teil des Verfahrens zu verzichten.

9.4 Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich vom Bund oder vom Kanton zu übernehmen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Letzteres resultiert aus der Überlegung, dass der Beschuldigte die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens als Folge seiner Tat veranlasst hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt und der zu seiner Erstellung und Beurteilung erforderliche Aufwand der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden ist massgebend (Bundesgerichtsurteile 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4; 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.4 und 3.5). Daneben können der beschuldigten Person jene Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch ihr rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Bestimmungen über die Verlegung der Kosten im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO) kommen im erstinstanzlichen Prozess nicht zur Anwendung (Bundesgerichtsurteil 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4), sonst hätte der Gesetzgeber nicht in kurzer Abfolge zwei Artikel mit einem unterschiedlichen Vorgehen kodifiziert (Bundesgerichtsurteil 6B_671/2012 vom 11. April 2013 E. 1.2). Die Kostenaufgabe gestützt auf diese Bestimmung schliesst in der Regel eine Entschädigung aus (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 S. 357; Bundesgerichtsurteil 6B_485/2013 vom 22. Juli 2013 E. 2.3).

9.5 Ist die Berufung abzuweisen, ist auch der vorinstanzliche Kostenspruch mit Kostenaufgabe zu 1/4 oder Fr. 742.60 an den Staat Wallis und 3/4 oder Fr. 2'227.80 an den Beschuldigten zu bestätigen. Angesichts seines vollständigen Unterliegens sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens vollständig aufzuerlegen.

10. Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.-- bis Fr. 1'600.--, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.-- bis Fr. 5'500.--, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.--, vor dem Bezirksgericht Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.-- und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.-- bis Fr. 8'800.-- (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). In Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil kann das Gericht eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar).

Der Honorarraum ist beim unentgeltlichen Rechtsbeistand um 30 % zu kürzen (vgl. Art. 30 GTar; Bundesgerichtsurteil 6B_1422/2016 vom 5. September 2017 E. 3.2). Die Entschädigungsregelung des GTar gilt als ein nach bundesgerichtlicher Praxis zulässiger Tarif mit Pauschalen. Das Gericht hat bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu berücksichtigen (Art. 30 Abs. 2 GTar; BGE 141 I 124 E. 4.2 und 4.3). Der Mindestansatz von rund Fr. 180.-- muss jedoch im Falle einer Anerkennung des gesamten ausgewiesenen Zeitaufwandes eingehalten sein (Bundesgerichtsurteil 6B_558/2015 vom 29. Januar 2016 E. 1.2.2).

10.1 Obsiegt die Privatklägerschaft hat sie gegenüber der beschuldigten Person grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Ist das vorinstanzliche Urteil im Straf- und Zivilpunkt zu bestätigen, gilt dies auch für die zugesprochene Parteientschädigung zumal deren Bemessung nicht besonders beanstandet wurde. Im Berufungsverfahren obsiegt der Privatkläger vollständig, sodass die Entschädigung seiner Vertreterin vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. In Anbetracht der von Umfang und Schwierigkeit des Falls und der Dauer der Berufungsverhandlung, auf welche sie sich auf vorbereiten musste sowie die weite Anreise ist die volle Parteientschädigung auf Fr. 3'300.-- festzusetzen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Reisezeit von 5 Stunden nur zum halben Tarif von Fr. 90.-- pro Stunde entschädigt wird und die Berufungsverhandlung etwas weniger als 3 Stunden gedauert hat.

10.2 Abschliessend ist über die Entschädigung des amtlichen Verteidigers zu befinden und dabei auf ihre Beschwerde gegen die erstinstanzlich festgesetzte Entschädigung

einzugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft vor der ersten Instanz auftrat und insofern ein Fall von notwendiger Verteidigung bestand (Art. 130 lit. d StPO). In diesen Fällen ist das Honorar des amtlichen Verteidigers nach dem vollen Tarif festzulegen (Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar), sodass das Honorar (gemäss Rahmen) weder auf 70% gekürzt werden kann, noch der Beschuldigte zur Zahlung einer Differenz zu verpflichten ist.

10.3 Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Reisezeit um die Hälfte gekürzt wurde.

Die Reisezeit wird nicht vollständig bzw. zum ordentlichen Stundenansatz angerechnet, da sie nicht dieselben intellektuellen Anforderungen an den Anwalt stellt wie die eigentliche Mandatsbetreuung (zur Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung der Reisezeit gegenüber dem Aktenstudium s. Bundesgerichtsurteile 6B_810/2010 vom 25. Mai 2011 E. 2.2, 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 4.4; Urteile des Kantonsgerichts Wallis P1 16 120 vom 27. Juni 2018 E. 7.5.1 und P1 21 14 vom 11. November 2021 E. 7.4.1). Die Kürzung der Reisezeit um die Hälfte entspricht folglich der Praxis des Kantonsgerichts (vgl. das im Internet publizierte Urteil des Kantonsgerichts Wallis P1 21 14 vom 11. November 2021 E. 7.4.1 mit Hinweisen).

10.4 Der Beschwerdeführer machte vorinstanzlich einen Aufwand von 58.75 h geltend. Hinzu kommt die Hauptverhandlung von 5.12 h. Dieser Aufwand ist um die Hälfte der Wegzeiten (10. Februar 2020 1 h, 17. Juli 2020 2.5 h, 17. Dezember 2020 2.5 h, 15. September 2021 3 h) zu kürzen.

Zu entschädigen ist der Aufwand, den ein erfahrener Anwalt für das Dossier aufgewendet hätte. Nicht zu entschädigen sind jedoch Sekretariatsarbeiten, auch wenn diese durch den Anwalt ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere einfache Kenntnisaufnahmen, Weiterleitungen, Terminabsprachen, Rechnungsstellung sowie Dossiereröffnung und -abschluss. Diese sind im üblichen Tarif der Anwälte enthalten und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung des Verteidigers ist somit um folgende weiteren Posten zu kürzen: 12. Februar 2020 0.1 h, 14. Februar 2020 0.1 h, 28. Februar 2020 0.1 h, 31. März 2020 0.1 h, 2. April 2020 0.1 h, 3. Juni 2020 0.1 h, 25. Juni 2020 0.1 h, 14. Juli 2020 0.2 h, 21. Juli 2020 0.6 h, 22. Juli 2020 0.3 h, 23. Juli 2020 0.2 h, 20. August 2020 0.2 h, 21. August 2020 0.1 h, 30.10.2020 0.1 h stud. E-Mail Büro, 3. November 2020 0.1 h, 5. November 2020 0.2 h, 6. Januar 2021 0.1 h, 2. Februar 2021 0.1 h, 3. Juni 2021 0.1 h, 9. Juni 2021 0.1 h; insgesamt 3.1 h. Der gerechtfertigte Aufwand beläuft sich somit auf 51.77 h.

Bezüglich der Spesen führt die Vorinstanz zutreffend aus, dass Kopien nur mit Fr. 0.50 entschädigt werden. Entsprechend sind die geltend gemachten Spesen von Fr. 799.05 um Fr. 195.50 zu kürzen. Die Portokosten und die Reisekosten sind dagegen voll zu entschädigen, zu diesen Posten ist aber kein Mehrwertsteuerzuschlag zu berechnen.

Im Sinne einer Pauschale ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Untersuchungs- und Hauptverfahren in teilweiser Gutheissung der Beschwerde auf Fr. 10'700.-- zu erhöhen. Diese wären analog zu den Verfahrenskosten 1/4 zu Lasten des Staates Wallis und 3/4 zu Lasten des Beschuldigten zu verlegen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots hat der Staat Wallis jedoch mindestens Fr. 3'000.-- definitiv zu tragen.

10.5 Der amtliche Verteidiger hat eine unbegründete Berufungserklärung eingereicht und musste an der Verhandlung teilnehmen, welche 2.75 h gedauert hat. Für seine Vorbereitungen konnte er sich weitgehend auf seine Vorarbeiten stützen. Nach der Verhandlung wird er das Urteil mit seinem Mandaten besprechen müssen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die weite Anreise und die damit verbundenen Spesen, sodass er mit Fr. 3'300.-- zu entschädigen ist. Auch hier sind die genannten Kürzungen der Reisezeit und der Kleinsaufwendungen für Kenntnisnahmen und Weiterleitungen vorzunehmen. Aufgrund der Kostenaufgabe an ihn ist der Beschuldigte verpflichtet, dem Staat hierfür Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

10.6 Betreffend die Kostenbeschwerde obsiegt der Verteidiger ca. zu 1/8, weshalb ihm diesbezüglich eine reduzierte Parteientschädigung zwischen Fr. 300.-- und Fr. 2'200.-- zuzusprechen ist (Art. 36 lit. k GTar), welche dem Staat Wallis verbleibt. Angesichts des offenkundigen Begründungsmangels der Vorinstanz und des überwiegenden Unterliegens des Beschwerdeführers ist die reduzierte Entschädigung auf Fr. 300.-- festzusetzen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Y _____ wird der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) sowie der Pornografie (Art. 197 Abs. 5 StGB) schuldig gesprochen.

2. Y _____ wird verurteilt:
 - a. zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wird, unter Einräumung einer Probezeit von 3 Jahren.
 - b. zu einer (unbedingten) Busse von Fr. 1'000.--. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festgesetzt.
3. Y _____ bezahlt an X _____ eine Genugtuung von Fr. 25'000.-- nebst Zins zu 5% seit 15. Oktober 1995.
4. Die beschlagnahmten Gegenstände (B _____, asserviert unter der Fall-Nr. 50506, Objekte Nr. 98773-98776) werden eingezogen und vernichtet.
5. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'970.40 bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'170.40 (Gebühr Fr. 1'200.--, Polizeirechnungen Fr. 970.40) sowie der Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts von Fr. 800.--, werden zu $\frac{1}{4}$ (entsprechend Fr. 742.60) dem Staat Wallis, und zu $\frac{3}{4}$ entsprechend Fr. 2'227.80) Y _____ auferlegt.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 800.-- gehen zu Lasten von Y _____.
7. Y _____ bezahlt X _____ eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Auslagen und MWST; Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).
8. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwältin Andrea Gfeller als unentgeltlicher Rechtsbeiständin von X _____ eine Entschädigung von Fr. 4'500.-- (inkl. Auslagen und MWST). Y _____ hat dem Staat Wallis die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Andrea Gfeller die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von Fr. 6'000.-- (somit Fr. 1'500.--) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
9. Y _____ bezahlt X _____ für das Berufungsverfahren von Fr. 3'300.--.
10. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli als amtlichem Verteidiger von Y _____ im Zusammenhang mit der Teileinstellung eine (volle) Entschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und MWST).

11. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli als amtlichem Verteidiger von Y _____ eine Entschädigung von Fr. 7'700.-- (inkl. Auslagen und MWST). Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung im Umfang von Fr. 7'700.-- zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

12. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli als amtlichem Verteidiger von Y _____ für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'300.-- (inkl. Auslagen und MWST). Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung im Umfang von Fr. 3'300.-- zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

13. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Auslagen und MWST).

Sitten, 1. Juni 2022